



PRESSEMITTEILUNG Nr. 28/26

Luxemburg, den 5. März 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-458/24 | [Daraa]¹

Die Weigerung eines Mitgliedstaats, Asylbewerber aufzunehmen, für die er zuständig ist, kann letzten Endes zur Folge haben, dass der ersuchende Mitgliedstaat einen Asylantrag prüfen muss

Die Kommission oder jeder andere Mitgliedstaat kann eine Vertragsverletzungsklage gegen einen Mitgliedstaat erheben, der die Dublin-III-Verordnung missachtet

Ende 2022 teilte Italien den anderen Mitgliedstaaten mit, dass es vorläufig und vorbehaltlich von Ausnahmen keine Überstellungen von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Sinne der Dublin-III-Verordnung mehr akzeptiere². Es verweigere damit jedwede Aufnahme von in seine Zuständigkeit fallenden Antragstellern³.

Ein deutsches Gericht befragt den Gerichtshof zu den Folgen, die diese Weigerung auf die von der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Verteilung der Zuständigkeiten für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz haben kann. Es muss entscheiden, ob Deutschland trotz der Weigerung Italiens einen Asylantrag eines syrischen Staatsangehörigen als unzulässig ablehnen und seine Abschiebung nach Italien mit der Begründung, dass Italien für die Prüfung dieses Antrags zuständig sei, anordnen durfte. Das deutsche Gericht fragt sich insbesondere, ob die Weigerung Italiens zur Folge hat, dass Deutschland für die Prüfung zuständig wird.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **sich der Mitgliedstaat, der nach den Kriterien der Dublin-III-Verordnung als zuständig bestimmt wird, nicht durch eine bloße einseitige Ankündigung seinen Pflichten nach dieser Verordnung entziehen kann**. Dies würde nämlich das ordnungsgemäße Funktionieren des Dublin-III-Systems gefährden. **Der fragliche Mitgliedstaat bleibt somit zunächst der zuständige Mitgliedstaat**^{4 5}.

Hat der zuständige Mitgliedstaat allerdings dem Gesuch auf Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person stattgegeben oder wird er so angesehen, wie im vorliegenden Fall⁶, dass er ihm stattgegeben hat, weil er nicht darauf geantwortet hat, muss die Überstellung grundsätzlich spätestens innerhalb von sechs Monaten durchgeführt werden. Wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Überstellungsentscheidung angeordnet, wie im vorliegenden Fall, so läuft die Frist für die Überstellung ab der abschließenden Entscheidung über diese Klage. Die Durchführung der Überstellungsentscheidung muss daher spätestens sechs Monate nach der abschließenden Entscheidung erfolgen.

Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Dieser Übergang der Zuständigkeit erfolgt unabhängig von den Gründen für eine solche Nichtdurchführung. Infolgedessen findet er auch dann statt, wenn die Überstellung der betroffenen Person wegen der einseitigen Aussetzung der Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren durch den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat nicht fristgemäß abgeschlossen werden konnte. **Dieser Automatismus stellt sicher, dass die betreffende Person einen effektiven Zugang zum Asylverfahren hat**, und somit die Effektivität ihres Grundrechts, Asyl in einem Mitgliedstaat zu beantragen.

Um einem etwaigen Verstoß gegen die Dublin III Verordnung durch den ursprünglich zuständigen Mitgliedstaat

abzuhelfen, hat die Europäische Kommission wie jeder andere Mitgliedstaat die **Möglichkeit**, gegen diesen Mitgliedstaat **eine Vertragsverletzungsklage** vor dem Gerichtshof **zu erheben**. (63)

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

³ Dies geht nach Angaben des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland), das den Gerichtshof im vorliegenden Verfahren um Vorabentscheidung ersucht hat, aus zwei Rundschreiben vom 5. bzw. 7. Dezember 2022 der italienischen Dublin-Einheit an alle Dublin-Einheiten hervor.

⁴ Infolgedessen muss der die Zuständigkeit bestimmende Mitgliedstaat (im vorliegenden Fall Deutschland) weder die Prüfung der in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien fortsetzen, noch wird er in diesem Stadium selbst zum zuständigen Mitgliedstaat. Anders verhält es sich, wenn die systematischen Schwachstellen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit sich bringen, die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat unmöglich machen. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass der Umstand, dass der zuständige Mitgliedstaat die Aufnahme und Wiederaufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, einseitig ausgesetzt hat, für sich genommen nicht die Feststellung solcher systemischer Schwachstellen rechtfertigt (vgl. Urteil vom 19. Dezember 2024, [Tudmur], [C-185/24 und C-189/24](#), sowie Pressemitteilung [Nr. 201/24](#)).

⁵ Der Gerichtshof präzisiert außerdem auch die Möglichkeit, einen Antrag auf internationalen Schutz nach der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes als unzulässig abzulehnen. Nach Auffassung des Gerichtshofs gestattet es die geprüfte Bestimmung dieser Richtlinie nicht, einen Antrag auf internationalen Schutz mit der Begründung, dass der zuständige Mitgliedstaat nicht bereit sei, den Antragsteller aufzunehmen oder wieder aufzunehmen, als unzulässig abzulehnen. Wenn nämlich der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat beschließt, einen Antrag auf internationalen Schutz mit der Begründung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist und dass dieser andere Mitgliedstaat einem Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme des Antragstellers stattgegeben hat, nicht zu prüfen, ist die Ablehnung eines solchen Antrags nicht durch eine Unzulässigkeitsentscheidung nach dieser Bestimmung, sondern durch eine Überstellungsentscheidung ohne Prüfung sicherzustellen.

⁶ Deutschland hatte im April 2023 ein Gesuch über die Aufnahme der betreffenden Person an Italien gerichtet. Da Italien darauf nicht geantwortet hatte, galt dies nach der Dublin-III-Verordnung als Stattgabe des Gesuchs.